

PUBLICANDUM

Auf Seiner Königl. Majestät von Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, hat das Hochpreisl. General-Ober Finanz-Krieges-und Domainen Directorium sub dato Berlin den 7^{ten} Julii c.: für die Jahre 17 ^{$\frac{82}{90}$} und 17 ^{$\frac{90}{91}$} nach-stehende Prämien ausgesetzt.

- 1) Denjenigen Acht Perfohnen, welche eine Plantage von wenigsten 150 stück Sechsjähriger weisser laubbarer Maulbeer Bäume, 4 Fuß unter der Crone hoch, werden gezogen haben, jedem eine prämie von 25 Rthlr. Berlinisch.
- 2) Denen Sechs Demerenten welche Maulbeer Hecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3^{te} Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem 20 Rthlr.
- 3) Denjenigen Vier Forst-Bedienten, die auf dem Herbst künftigen Jahres, den mehresten Holtz Saamen werden ausgesäet haben, jedem 20 Rthlr.
- 4) Denjenigen drey Forst Bedienten, die bis auf den Herbst künftigen Jahres die gröste Anzahl schöner, grader, bereits 10 bis 12 jähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen, werden vorzeigen können, jedem 40 Rthlr.
- 5) Denjenigen Vier Demerenten in sämtlichen Provintzien welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen die aber wenigstens 5 Morgen Madeburgische Maas halten müssen, stehend gemacht, gehörig besaet, und solchergestalt auf unnützen und schadhaften Wüsteneyen durch Fleis und Bearbeitung des Holtz-Arbau befördert haben, jedem 30 Rthlr.
- 6) Derjenigen Stadt, Gemeinde, oder auch demjenigen Deich-Officianten oder andern Particulier in sämtlichen Provintzien, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche, und Ufer durch Fäschinen unterhalten

halten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weiden Strauchholtz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, ingleichen an Feld-Grabens und in Niederungen, die mehreste Weidenbäume gepflantz und das solche in guten Wachstum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine auf 6 Competenten zu vertheilende Præmie von

20 Rthlr.

jedoch kann dieses Præmium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche würcklich vorhanden, und bescheiniget sind, bewilliget werden:

- 7) Denenjenigen Vier Impetranten welche die besten Alléen von Obst Bäumen auf den Land strassen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Rthlr.
- 8) Denjenigen Vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder 30 Rthlr.
- 9) Denenjenigen Zehn Bauern, davon jeder Zwey-Morgen Magdeburgsche Maas mit Futterkraütern besaet, jedem 5 Rthlr.
- 10) Denen Vier Gemeinden, oder einzelnen Wirthen, welche zu erst an Orten wo die Stallfütterung des Rind Viehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen, und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr.
- 11) Demjenigen, der die beste noch unbekante Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes an zugeben weis, und solche einführet 20 Rthlr.
- 12) Denjenigen Vier Land-Leuten, so den Anfang machen den Hopfen Bau im grossen zu treiben, und damit wenigstens Zwey Morgen Magdeburgsche Maas werden angepflantz haben, jedem 40 Rthlr.
- 13) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und welchergestalt zur Conservation der Forsten und Ersparung der Kosten der Hopfen ausser den hohen Zäunen um die Gartens, so Hackelwerck genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann 30. Rthlr.
- 14) Denjenigen Zwey Impetranten, welche den Waid-Bau dergestalt betreiben, das sie im ersten Jahr wenigstens Zwey Centner

Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich
kommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft
werden kann, jedem 20. Rthlr.

Und denjenigen Zwey Competenten welche ihm dergestalt
betreiben, daß sie im ersten Jahr wenigstens Vier Centner
gewinnen. jedem 40. Rthlr.

Auch soll auf den auswärtigen Verkauf des Waids, Zoll- und
Accise Freyheit bewilliget werden.

15) Denjenigen drey Competenten, welche den Krap-Bau ein-
führen, und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr.

16) Demjenigen, der in Königlichen Landen eine Walck-
Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der englischen
hat 40 Rthlr.

17) Demjenigen der auf geschmiedetes Eysen oder Kupfer, ei-
ne haltbare Glasur zu setzen weiß, damit es der Verzin-
nung nicht bedürfte, die auch wohlfeiler seyn muß als die-
se, und, wann sie endlich abspringt, doch zu repariren
steht 50. Rthlr.

18) Denjenigen zwey Personen, so ein Stück selbst verfertigter
Spitzen, so den Brüsslern an Dessen und Feinheit gleich
kommen, werden vorzeigen können, jeder 25. Rthlr.

19) Denjenigen zwey Fabriquanten welche neue Arten von Stof-
fen erfinden, und einführen werden, jedem 30. Rthlr.

20) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wolle-
nen Zeugen, die nicht verchiessen, und bishiehin unbekant
gewesen sind, erfinden und einführen wird 30. Rthlr.

21) Denjenigen Zwey Fabriquanten, die zum ersten mahl we-
nigstens für 1000. Rthlr. wollen Waaren von eigener Ver-
fertigung ausser Landes werden debitirt, und sich desfalls
werden hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Meß-
se sich einfindenden Königlichen Commisarii, und durch
die Atteste der Gräntz-Zoll Aemter werden legitimirt
haben, jedem 40. Rthlr.

22) Denjenigen Vier Unterthanen auf dem platten Lande, Guts-
Besizer, Prediger, und Beamte davon ausgeschlossen, so

von

von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Haus-Lin-
nen, in einem Jahre werden haben spinnen und machen
lassen, jedem 20. Rthlr.

23) Denjenigen Zwey Persohnen, welche den besten feinsten
und mehresten Leinen dammast werden gewürcker haben,
jedem 20. Rthlr.

24) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Gar-
nes nach holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten
kommend, anlegen wird 40. Rthlr.
und endlich

25) Demjenigen, der statt der Lumpen, und des Schaaf-Leims,
andere eben so brauchbare Materialien, zur Papier Fabrica-
tion ausmitteln wird, eine Belohnung von 100 Rthlr.

Alle diejenigen, so eine oder mehrere gegenwärtig
ausgesetzter Præmien verdient, und respective sich dazu
qualificiret glauben, haben sich Ausgangs Monats Septembris
dieses und folgenden Jahres, bey dem hiesigen Königli-
Landes Administrations Collegio zu melden, oder auch
zu lassen, wo sie das was zu ihrer behörigen Legi-
timation erforderlich ist zu ihrer Beachtung vernehmen wer-
den.

Signatum Geldern den 5ten August 1789.
Königl. Preuss. Landes Administrations-Collegium
des Herzogthums Geldern

von Plefmann. Fhr. von Merwyck. Heinius. von Baden. Poell

Ritter,